

## **Erste Satzung**

### **zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Brohl-Lützing**

**vom 28. Juli 2010**

Der Gemeinderat Brohl-Lützing hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S 69) in der zur Zeit geltenden Fassung und Artikel 19 der Richtlinie 2006/ 123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistung im Binnenmarkt folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel 1**

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Brohl-Lützing vom 29. Juli 2002, wird wie folgt geändert:

#### **§ 6**

#### **Ausführen gewerblicher Arbeiten**

erhält mit Absatz 1 folgende neue Fassung:

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S 355 abgewickelt werden.

erhält mit Absatz 4 folgende neue Fassung:

Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

## § 10 Ruhezeit

erhält mit Absatz 1 folgende neue Fassung:

Die Ruhezeit beträgt

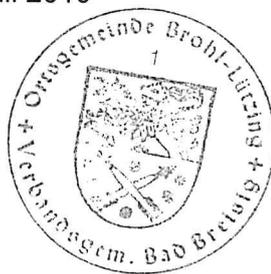
1. auf dem Friedhof Brohl für Leichen und Aschen
  - a) für Erwachsene = 20 Jahre
  - b) für Kinder unter 5 Jahren = 15 Jahre
  
2. auf dem Friedhof Lützing
  - 2.1 auf dem alten Teil des Friedhofs
    - 2.1.1 für Leichen
      - a) für Erwachsene = 40 Jahre
      - b) für Kinder unter 5 Jahren = 15 Jahre
    - 2.1.2 für Aschen (einheitlich) = 20 Jahre
  - 2.2 auf dem neuen Teil des Friedhofs für Leichen und Aschen
    - a) für Erwachsene = 25 Jahre
    - b) für Kinder unter 5 Jahren = 15 Jahre

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 28. Juli 2010

  
Ripoll  
Ortsbürgermeisterin



**Hinweis nach § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO):**

Diese Satzung gilt bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht jemand vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Ortsgemeinde Brohl-Lützing unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Rechtsverletzung fristgerecht geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brohl-Lützing, den 28. Juli 2010

**Ortsgemeinde Brohl-Lützing**

  
Ripoll  
Ortsbürgermeisterin

